



**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

14. April 2011

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/610-11/08

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb
von 10 Windkraftanlagen in der Gemarkung Neuerkirch**

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von 8 der 10 beantragten Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Neuerkirch, Flur 1 Flurstücke 33; 32/1 und Flur 2 Flurstücke 1; 15; 19 werden genehmigt. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. **Die Genehmigung umfasst nicht die Anlagen N09 und N10, Koordinate 3393355 5543665 und 3393417 5543400.**
- IV. Die auf  festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**
 - 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
 - 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The LivCom Award

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

rheinhunsrueck.de

- 2.6.5 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben.
- 2.6.6 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehreinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten.
- 2.6.7 Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen.
- 2.6.8 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.9 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

2.7 Immissionsschutz

Die Anlagen sind gemäß

- der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Pies vom 31.07.2008 und der Ergänzung vom 19.01.2011
- der Schattenwurfprognosen der [REDACTED] vom 13.06.2008 und 24.03.2011

und folgenden Nebenbestimmungen zu betreiben:

2.7.1 Lärm

- 2.7.1.1 Der Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlage vom Typ Enercon E-82 E 2 darf zu allen Tageszeiten incl. Ton- und Impulshaltigkeitszuschlägen jedoch zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung folgenden Wert nicht überschreiten:

103,4 dB(A)

- 2.7.1.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte (Einwirkungsbereich der Anlage) darf der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung), unter Berücksichtigung der Vorbelastung und eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung, die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 10	Neuerkirch, Bergwies	Zusatzbelastung Nachtzeit	38 dB(A)
IP 12	Osterkülzermühle	Zusatzbelastung Nachtzeit	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA- Lärm 98).

Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte dürfen unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Grenzwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP 10	Neuerkirch, Bergwies	Gesamtbelastung Nachtzeit	40 dB(A)
IP 12	Osterkühlermühle	Gesamtbelastung Nachtzeit	45 dB(A)

2.7.1.3 Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 12 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen an dem maßgeblichen Immissionspunkt – Osterkühlermühle - der unter Nr. 1.2 genannte Immissionsanteil und die Gesamtbelastung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) zur Nachtzeit ermitteln zu lassen.

Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die an der Erstellung der Lärmprognose nicht mitgearbeitet hat.

2.7.1.4 Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Auflage 2.7.1.2 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein in Kopie vorzulegen.

Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vor der Messung abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.7.1.5 Die beantragten Windenergieanlagen, Typ Enercon E-82, dürfen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.7.2 Schattenwurf

2.7.2.1 Durch Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik in den Windenergieanlagen **WEA 02 bis WEA 05** sowie in der **WEA 07** ist sicherzustellen, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf, nachfolgende Werte, bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkt	Astronomisch maximalzulässiger Schattenwurf	Pro Tag zulässiger Schattenwurf
Osterkühlmühle (IP-2)	30 Stunden/Jahr	30 min.
Forsthaus (IP-5)	30 Stunden/Jahr	30 min.

2.7.2.2 An denen unter Ziffer 2.7.2.1 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, vorzulegen.

2.7.2.3 Über Einbau und Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist ein Nachweis zu erstellen, welcher der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.

2.7.2.4 An dem Immissionspunkt Binnenberger Mühle (IP 3 neu IP 1) darf durch die beantragte WKA 05 kein Schattenwurf entstehen (Nullbeschattung), da hier durch die bestehende Vorbelastung der Grenzwert für den jährlich zulässigen Schattenwurf bereits überschritten wird. Jedes Abschaltereignis, welches die hier festgeschriebene Nullbeschattung sicherstellt, muss von der Abschalteinheit registriert werden. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

2.7.3. Sonstiges

2.7.3.1 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen identisch sind mit der den Vermessungsberichten zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.

Kann eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden, muss eine akustische FGW-konforme Abnahmemessung durchgeführt werden.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Struktur- und Genehmi-